



Hinweise zur Beseitigung von Bäumen und Gehölzen sowie zu Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Sträuchern

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Möglichkeiten

Seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes gilt für **alle** Landkreise, dass die Beseitigung von Gehölzen nur **vom 1. Oktober bis Ende Februar** erlaubt ist. Außerhalb dieses Zeitraums dürfen Hecken und Sträucher somit nicht komplett beseitigt oder „auf den Stock gesetzt“ werden. Auch der Landkreis Freudenstadt darf diese Fristen nicht mehr verlängern oder Ausnahmegenehmigungen erteilen. Besondere Regelungen gelten bei Bauvorhaben oder bei akuten Verkehrsgefährdungen.

Von diesem Verbot sind allerdings nicht betroffen:

- **Form- und Pflegeschnitte** an Gartenhecken, Ziersträuchern und Obstbäumen.
- **Rückschnitte** zur Freihaltung von Straßen und Gehwegen

Der Zeitraum **vom 1. Oktober bis Ende Februar** gilt ebenso auch für **Bäume**.

Ausnahme: Steht ein Baum innerorts in einem Zier- oder Hausgarten, in einer gärtnerisch genutzten Grünfläche oder etwa in einem Stadtpark, so darf er – **unter Beachtung des Artenschutzes** – ganzjährig gefällt werden (dies gilt aber nicht für Hecken!).

Die Naturschutzbehörde des Landratsamtes empfiehlt trotzdem, bei Baumfällaktionen auf die Vogelbrutzeiten zu achten und wegen der Zweit- und Nachbruten besser vor August keine Bäume zu fällen. Denn wenn Vögel oder Fledermäuse durch solche unsachgemäßen Baumfällungen zu Schaden kommen, wird dies als Artenschutzverstoß gewertet und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens geprüft.

Für **Schutzgebiete**, geschützte **Biotope** und **Naturdenkmale** gelten nach wie vor besondere Vorschriften. Hier müssen geplante Maßnahmen auf jeden Fall vorab mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt abgestimmt werden.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei Bedarf gerne bei:

Wolfgang Diehl, Tel. 07441 920 5034, Mail: diehl@kreis-fds.de

Silke Finkbeiner, Tel. 07441 920 5035, Mail: s.finkbeiner@kreis-fds.de